

Information zum Versicherungsschutz von Studierenden im Rahmen von Exkursionen

Während der Aus- und Fortbildung an Hochschulen stehen Studierende grundsätzlich unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 c Sozialgesetzbuch – SGB – VII).

Unfallversicherungsschutz besteht auch bei der Teilnahme an offiziellen, von der Hochschulleitung genehmigten Hochschulveranstaltungen. Exkursionen gelten als offiziell genehmigt, wenn sie dem organisatorischen und rechtlichen Verantwortungsbereich der Hochschule und ihren Einrichtungen zugerechnet werden können. Nicht versichert sind dagegen private Studienfahrten.

Die Hochschulleitung genehmigt die lehrplanmäßig vorgeschriebenen Exkursionen grundsätzlich mit der Maßgabe, dass für die Hin- und Rückfahrt öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden.

Sofern z. B. aus Gründen der Zweckmäßigkeit privateigene Kraftfahrzeuge genutzt werden, so müssen die Exkursionsteilnehmer im Vorfeld auf das damit verbundene erhöhte Gefahrenrisiko hingewiesen werden.

Für Schäden, die im Verlauf der Exkursion an privateigenen Fahrzeugen entstehen, muss auf die Leistungen der Kfz-Haftpflichtversicherung zurückgegriffen werden. Der Diebstahl von Wertgegenständen aus Kraftfahrzeugen wird in der Regel auch nicht von der Teilkaskoversicherung ersetzt. Wertgegenstände sollten daher grundsätzlich nicht im Auto liegen gelassen werden.

Für die Pädagogische Hochschule ist die Unfallkasse Baden-Württemberg der zuständige Versicherungsträger. Weitere Informationen zur Unfallkasse finden Sie unter www.ukbw.de. Versicherungsfälle sind unverzüglich über die Hochschulverwaltung zu melden.